

# Schwanger im Job

► Was muss ich beachten?

► Informationen zum Mutterschutz

► Deine ersten Ansprechpartnerinnen zum Mutterschutz im Betrieb sind Betriebsrat und NGG

**gerechtigkeit.** chancen-  
gleichheit für frauen

**gleichstellung.** entgelt-  
gleichheit für frauen

**zukunft.** eigenständige  
soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft  
Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

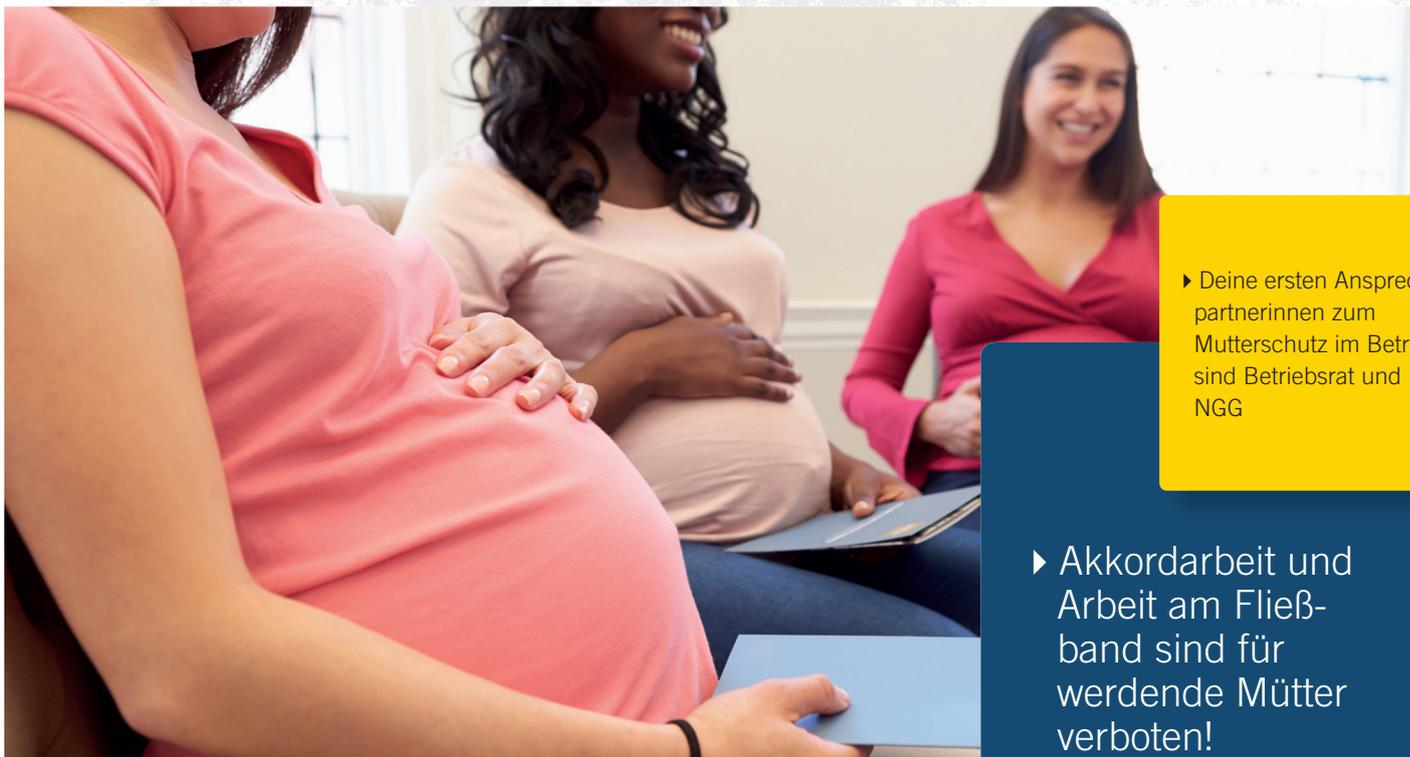
Telefon 040 38013-0  
Fax: 040 38013-220  
hv.gleichstellung@ngg.net

Für viele weitere Infos:  
[www.ngg.net/gleichstellung](http://www.ngg.net/gleichstellung)



stark. frauen in der NGG

## Informationen zum Mutterschutz



► Deine ersten Ansprechpartnerinnen zum Mutterschutz im Betrieb sind Betriebsrat und NGG

► Akkordarbeit und Arbeit am Fließband sind für werdende Mütter verboten!

### Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz schützt Mutter und Kind vor Gesundheitsgefahren, die durch die Arbeitsbedingungen während der Schwangerschaft bestehen.

Deshalb soll eine Schwangere den Arbeitgeber im eigenen Interesse so bald wie möglich über die bestehende Schwangerschaft und über den voraussichtlichen Entbindungstermin unterrichten.

- Verlangt der Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung, so hat er die Kosten dafür zu tragen.

### Verpflichtung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat die Schwangere entsprechend dem Mutterschutzgesetz vor eventuellen schädlichen Einflüssen aufgrund der Arbeit zu schützen. Er muss auch die zuständige Aufsichtsbehörde über die Schwangerschaft unterrichten, denn:

- Betriebsrat und Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Amt für Arbeitsschutz haben die Aufgabe, über die Einhaltung der Schutzbestimmungen für Schwangere zu wachen.

Während der Mutterschutzfrist ist die Schwangere von der Arbeit bezahlt freigestellt. Der Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor und endet 8 Wochen nach der Geburt des Kindes (12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten). Der Erholungsurlaub darf für die Zeit der Mutterschutzfristen nicht gekürzt werden!

- Aber: Wird die 6-wöchige Schutzfrist vor der Entbindung nicht voll ausgeschöpft, verlängert sich die 8- bzw. 12-wöchige Schutzfrist nach der Geburt um diese Restzeit.

### Mutterschutzfristen

**gerechtigkeit.** chancengleichheit für frauen

**gleichstellung.** entgeltgleichheit für frauen

**zukunft.** eigenständige soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft  
Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Telefon 040 38013-0  
Fax: 040 38013-220  
hv.gleichstellung@ngg.net

Für viele weitere Infos:  
[www.ngg.net/gleichstellung](http://www.ngg.net/gleichstellung)



## Mutterschutz

### Vorsorgeuntersuchungen während der Arbeitszeit

- ▶ Wenn eine Frau Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, hat sie – während der Schwangerschaft – Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen. Wie oft diese Untersuchungen stattfinden, bestimmt die Ärztin oder der Arzt.
- ▶ Fällt der Termin für die Vorsorgeuntersuchung in die Arbeitszeit, so muss der Arbeitgeber die Schwangere von der Arbeit freistellen und das Entgelt fortzahlen.

### Kündigungsschutz

- ▶ Während der Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Entbindung ist eine Kündigung unzulässig. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn Elternzeit in Anspruch genommen wird.
- ▶ War bereits eine Kündigung erfolgt, so verliert diese ihre Wirkung, wenn der Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung über die bestehende Schwangerschaft unterrichtet wird.

### Erholungsurlaub

- ▶ Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote gelten als Beschäftigungszeiten. Deshalb darf der Erholungsurlaub nicht gekürzt werden.
- ▶ Der zustehende Erholungsurlaub sollte vor Beginn der Schutzfrist in Anspruch genommen werden. Ist das nicht möglich, kann der Urlaub auch nach Ablauf der Schutzfrist im laufenden oder im nächsten Jahr beansprucht werden. (Dies weicht vom Bundesurlaubsgesetz ab: Darin ist der Übertragungszeitraum auf das erste Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres beschränkt.)



◀ Deine ersten Ansprechpartnerinnen zum Mutterschutz im Betrieb sind Betriebsrat und NGG

- ▶ Wenn im darauffolgenden Jahr ein Urlaubsanspruch entsteht, der aufgrund der an die Mutterschutzfrist anschließenden Elternzeit nicht genommen werden kann, so bleibt dieser Anspruch bis zum Ende der Elternzeit erhalten und muss nachgewährt werden.

### Arbeitsentgelt

- ▶ **bei Beschäftigungsverboten**  
Frauen, die aufgrund eines Beschäftigungsverbotes ihre übliche Tätigkeit nicht oder teilweise nicht mehr ausüben können, erhalten vom Arbeitgeber den Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen.
- ▶ **während der Schutzfristen**  
Das Mutterschaftsgeld, das die Krankenversicherung während der Schutzfrist zahlt, beträgt höchstens 13 € pro Kalendertag oder 390 € monatlich. Liegt das Mutterschaftsgeld unter dem bisherigen Verdienst, muss der Arbeitgeber den Ausgleichsbetrag zwischen 390 € und dem letzten Nettoeinkommen zahlen. Das Mutterschaftsgeld muss die Frau bei ihrer Krankenkasse selbst beantragen!

**gerechtigkeit.** chancengleichheit für frauen

**gleichstellung.** entgeltgleichheit für frauen

**zukunft.** eigenständige soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft  
Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Telefon 040 38013-0  
Fax: 040 38013-220  
hv.gleichstellung@ngg.net

Für viele weitere Infos:  
[www.ngg.net/gleichstellung](http://www.ngg.net/gleichstellung)



## Informationen zum Mutterschutz

- ▶ Deine ersten Ansprechpartnerinnen zum Mutterschutz im Betrieb sind Betriebsrat und NGG

- ▶ Für Auszubildende, die schwanger sind, gibt es einen eigenen Flyer. Ihr könnt ihn in eurer NGG-Region bestellen oder per Mail direkt bei: [hv.jugend@ngg.net](mailto:hv.jugend@ngg.net)

### Beschäftigungsverbote

Um das Leben und die Gesundheit von Mutter und Kind zu schützen, hat der Gesetzgeber Beschäftigungsverbote erlassen.

So dürfen Schwangere nicht beschäftigt werden mit:

- ▶ körperlich schweren Arbeiten,
- ▶ Arbeiten, die mit Hitze, Kälte, Staub, Lärm, Erschütterung, Gasen, Dämpfen, gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen verbunden sind,
- ▶ Arbeiten, bei denen von Hand dauernd Lasten von 5 kg Gewicht oder gelegentlich von 10 kg Gewicht gehoben werden müssen.

Je nach Stadium der Schwangerschaft greifen weitere Beschäftigungsverbote:

- ▶ Nach dem 3. Schwangerschaftsmonat ist eine Beschäftigung auf Beförderungsmitteln nicht erlaubt.
- ▶ Nach dem 5. Monat ist jede Arbeit, die mehr als 4 Stunden tägliches Stehen verlangt (auch wenn man sich dazwischen für kurze Zeit hinsetzen kann) verboten!

Eine Schwangere kann zu ihrem Schutz an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt werden. Wenn dieses betrieblich nicht möglich ist, so muss ein allgemeines Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

### Gestaltung des Arbeitsplatzes

Grundsätzlich müssen Arbeitsplätze für Schwangere und für stillende Mütter so eingerichtet sein, dass jegliche Gesundheitsgefährdung vermieden wird.

Muss die Frau zum Beispiel bei ihrer Tätigkeit ständig stehen oder gehen, so muss eine Sitzgelegenheit zum Ausruhen bereitgestellt werden. Verlangt die Art der Arbeit ständiges Sitzen, so muss die Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen gegeben werden.

**gerechtigkeit.** chancengleichheit für frauen

**gleichstellung.** entgeltgleichheit für frauen

**zukunft.** eigenständige soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft  
Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Telefon 040 38013-0  
Fax: 040 38013-220  
[hv.gleichstellung@ngg.net](mailto:hv.gleichstellung@ngg.net)

Für viele weitere Infos:  
[www.ngg.net/gleichstellung](http://www.ngg.net/gleichstellung)



stark. frauen in der NGG